

An Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude



rosa liste münchen

München, 11.05.2001

Antrag

Radwegebenutzungspflicht

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. alle benutzungspflichtigen Radwege daraufhin zu überprüfen, ob der bauliche Zustand und der Streckenverlauf den Anforderungen der StVO genügt.
2. Für die Kategorisierung der Radwege ist die Erarbeitung eines ausdifferenzierten Kriterienkataloges (bauliche Anforderungen, Gefahrenquellen etc.) notwendig. Anhand dieser Kategorisierung ist bezüglich des Ausbaubedarfes eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Falls notwendig ist bei der fachlichen Bewertung der Radwege ein Werkauftrag an einen unabhängigen Gutachter zu vergeben.
3. Nach der Bewertung ist zu entscheiden, welche Radwege aus der Benutzungspflicht genommen werden können oder müssen und welche eventuell anderweitig (durch Radfahr- oder Schutzstreifen auf der Fahrbahn oder geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen) ersetzt werden können.
4. Die in der Benutzungspflicht verbleibenden Radwege werden binnen 2-3 Jahren auf den Standard der Straßenverkehrsordnung gebracht. Für die Untersuchung und den StVO-gerechten Ausbau der Radwege ist eine jährliche Sonderpauschale ‚Ausbau benutzungspflichtiger Radwege‘ von mindestens 500 TDM einzuführen.

Begründung:

Zuständig für die Anordnung der Benutzungspflicht bei Radwegen ist das Kreisverwaltungsreferat. Das Kreisverwaltungsreferat hat sich in der Vergangenheit von dem Gedanken leiten lassen, dass überall dort, wo im Interesse der Radfahrer und mit Rücksicht auf die Belange des fließenden Verkehrs Radfahren auf der Fahrbahn nicht zugelassen werden kann, die Benutzungspflicht anzuordnen ist. Die Benutzungspflicht wurde beispielsweise – unabhängig vom Zustand der straßenbegleitenden Radwege – generell angeordnet, wenn die Kfz-Belastung eine bestimmte Grenze überschreitet.

Die Konsequenz dieses Vorgehens ist, dass bei einigen Radwegeabschnitten die Benutzungspflicht angeordnet wurde, obwohl die Radwege nicht den Mindestanforderungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. In solchen Fällen ist der Straßenbauer verpflichtet, Nachbesserungen vorzunehmen.

Die überfällige Überprüfung aller benutzungspflichtigen Radwege kann zum Anlaß genommen werden, die Benutzungspflicht dieser Radwege erneut zu überdenken. Wo möglich, sollte die Benutzungspflicht aufgehoben oder der Radweg durch einen Angebotsstreifen auf der Fahrbahn ersetzt werden.

Um den Ausbaubedarf der Radwege einschätzen zu können, ist anhand eines ausdifferenzierten Kriterienkatalogs eine – vom Zustand der Straßenfahrbahn unabhängige – Prioritätenreihung vorzunehmen. In die Erarbeitung dieses Kriterienkatalogs ist der ADFC einzubeziehen.

Für den Ausbau der Radwege ist ein Haushaltstitel „Ausbau benutzungspflichtiger Radwege“ einzurichten. Die bereits vorhandene Radwegepauschale ist lediglich für den Neubau von Radwegen, nicht für Verbesserungen an bestehenden Radwegen gedacht. Aus der Straßensanierungspauschale wiederum wird nur die Oberflächensanierung, nicht jedoch der Ausbau (Verbreiterung, Verschwenkung an Kreuzungen etc.) finanziert.

Bündnis 90/Die Grünen - rosa Liste

Initiative von:

Judith Schmalzl
Boris Schwartz
Helmut Steyrer

Stadträte